

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 9. Oktober 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

ESMA-Publikation

- > Aktuelles ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie – neuer Abschnitt zur Auslagerung
- > ESMA-Konsultation zum Entwurf eines Technischen Rates in Bezug auf die EuSEF- und EuVECA-Verordnung

ESMA-Publikation

- > Aktuelles ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie – neuer Abschnitt zur Auslagerung

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Zum 30. September hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihre sogenannten „Questions and Answers“ zu Anwendungsfragen im Hinblick auf die AIFM-Richtlinie erneut aktualisiert - Anmerkungen zu vorangehenden Updates der ESMA finden Sie auch in unseren Artikeln im [Fonds-Brief direkt 26. Februar 2014](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 28. August 2014](#). Mit den aktuell in englischer Sprache abrufbaren „Questions and Answers“ beantwortet die ESMA Fragen, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von aufsichtsbehördlicher Seite zu praktischen Anwendungsfällen in Bezug auf die AIFM-Richtlinie gestellt werden. Auf diese Weise sollen gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren bei der Anwendung der AIFM-Richtlinie und den zugehörigen Umsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten gefördert werden. Wie bereits bei der letzten Aktualisierung der

„Questions and Answers“ betrifft die Mehrzahl der Updates die Meldeverpflichtungen bzw. deren technische Verfahrenskonkretisierungen. Auch die bisherigen Abschnitte zu folgenden Themengebieten wurden teilweise aktualisiert:

- > Vergütungsregelungen
- > Notifizierung von AIF
- > Meldeverpflichtungen gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe von Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- > Notifizierung von AIFM
- > Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- > Verwahrstelle
- > Berechnung von Leverage-Einsatz

Neuer Abschnitt zur Auslagerung

Aktuell wurden die „Questions and Answers“ um einen weiteren, eigenständigen Abschnitt zum Thema „Auslagerung“ ergänzt. Innerhalb dieses Abschnitts wird derzeit folgendes Praxisproblem angesprochen: Ein Manager von Alternativen Investmentfonds (AIFM) verwaltet mehrere AIF. Bei der Beurteilung, ob eine Auslagerung des Portfoliomanagements und/oder des Risikomanagements durch diesen AIFM dazu führt, dass der AIFM als bloße Briefkastenfirma im Sinne des Artikels 20 der AIFM-Richtlinie und folglich nicht mehr als Verwalter eines AIF anzusehen ist, stellt sich die Frage, ob diese Beurteilung auf Ebene des AIFM selbst oder im Hinblick auf jeden einzelnen von ihm verwalteten AIF vorzunehmen ist. Nach Ansicht der ESMA beziehen sich die entsprechenden europarechtlichen Regelungen auf die Verwaltung jeweils eines bestimmten und nicht auf die Gruppe der vom fraglichen AIFM verwalteten AIF. Dies bedeutet, dass die Beurteilung, ob der zugehörige AIFM als Briefkastenfirma zu betrachten ist, nach Maßgabe der „Questions and Answers“ auf Ebene jedes einzelnen verwalteten AIF vorzunehmen ist.

Fonds-Brief direkt

Ausblick

Mit der Aufnahme des neuen Abschnitts zum Thema Auslagerung wird von den „*Questions and Answers*“ ein Themenkreis angesprochen, der zum einen für die Strukturierung und praktische Umsetzung von AIF-Projekten von zentraler Bedeutung ist, zum anderen jedoch in wichtigen Aspekten noch nicht abschließend aufsichtsrechtlich geklärt ist. Es bleibt zu hoffen, dass der neue Abschnitt zur Auslagerung ebenso wie die bereits bestehenden Abschnitte konsequent erweitert und überarbeitet wird. Über künftige Aktualisierungen werden wir Sie informieren. Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass neue Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie nach wie vor auch von Marktteilnehmern bzw. der Öffentlichkeit an folgende Emailadresse gesandt werden können: AIFMD-questions@esma.europa.eu. Für Fragen, die sich speziell auf technische Fragen zu IT-Themen beziehen, wurde zudem die folgende, gesonderte Emailadresse eingerichtet: info.it.aifmd@esma.europa.eu.

> ESMA-Konsultation zum Entwurf eines Technischen Rates in Bezug auf die EuSEF- und EuVECA-Verordnung

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Seit dem 22. Juli 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO) sowie die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO). Siehe hierzu auch unsere Beiträge im [Fonds-Brief direkt 24. Juli 2013](#) und im [Fonds-Brief direkt 21. August 2013](#).

EuVECA-Verordnung

Mit der EuVECA-Verordnung sollen gemeinsame Rahmenbedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „EuVECA“ für sogenannte qualifizierte Risikokapitalfonds und Regelungen für deren Verwalter und Vertrieb geschaffen werden. Da durch derartige qualifizierte Risikokapitalfonds im Ergebnis vor allem Unternehmen finanziert werden, die in der Regel klein sind, sich in der Anfangsphase ihres Lebenszyklus befinden und ein starkes Wachstumspotenzial aufweisen, soll durch die EuVECA-Verordnung insbesondere das Wirtschaftswachstum sowie die Innovationstätigkeit im EU-Binnenmarkt gefördert werden.

EuSEF-VO

Durch die EuSEF-VO wird demgegenüber eine neue Fondskategorie ins Leben gerufen, die auf die Finanzierung eines spezifischen Marktsegments abzielt. Erfasst sind Unternehmen, die sich dem Ziel einer positiven sozialen Wirkung verschrieben haben und bei denen die Gewinnmaximierung eine nur untergeordnete Rolle spielt („*social business*“). Derartige Unternehmen sollen durch die Verordnung vor allem dadurch gefördert werden, dass ein unionsweites Vertriebsrecht gewährt wird und zudem die Bezeichnung „EuSEF“ exklusiv nur derartigen „sozialen“ Fonds zur Verfügung steht.

„Consultation Paper“ der ESMA

Beide Verordnungen gelten unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten, das heißt eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich. Sowohl die EuVECA-Verordnung als auch die EuSEF-Verordnung sehen jedoch eine Befugnis der Europäischen Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte vor, mit denen regulatorische Details beider Verordnungen weiter konkretisiert werden sollen. Um diese delegierte Rechtsakte vorzubereiten, hat die Europäische Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) um die Ausarbeitung eines sogenannten „Technischen Rats“ ersucht.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die ESMA am 26. September 2014 nunmehr ein zugehöriges „*Consultation Paper*“ veröffentlicht. Hierin wird durch die ESMA ein Entwurf eines Technischen Rates für die vorgenannten künftigen Delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission zur Konsultation gestellt (siehe Annex IV des Consultation Papers).

Innerhalb des *Consultation Papers* werden zudem in fünf Abschnitten die folgenden Hauptthemen in Bezug auf den an die Europäische Kommission zu übersendenden Technischen Rat gesondert aufbereitet. Die Abschnitte betreffen die Konkretisierung förderungswürdiger sozialer Zwecke bei EuSEFs, Regeln zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikte sowohl in Bezug auf Verwalter von EuSEFs als auch EuVECAs, die Methoden zur Beurteilung der sozialen Zielerreichung eines EuSEFs sowie die inhaltliche Gestaltung des Informationsdokuments, das EuSEF-Verwalter Investoren zu Verfügung zu stellen haben. Jeder Abschnitt endet jeweils mit einer Auflistung von Fragen, die sich an mögliche Teilnehmer des Konsultationsverfahrens richten.

Weiteres Verfahren

Antworten bzw. sonstiges Feedback können von Marktteilnehmern bei der ESMA bis zum 10. Dezember 2014 eingereicht werden. An der Konsultation teilnehmende Marktteilnehmer sind hierbei aufgefordert, das gesondert auf der Website der ESMA abrufbare Antwort-Formblatt zu verwenden. In diesem standardisierten, direkt bearbeitbaren und speicherbaren Dokument finden sich insbesondere die vorgenannten Fragen aus dem *Consultation Paper* wieder.

Alle Beiträge sollen online unter www.esma.europa.eu unter dem Button „Your input – Consultations“ eingereicht werden.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 9. Oktober 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.